

als nötig ist, um die weitere Annahme der Einheitlichkeit der Entstehung des Gesetzes aufrecht zu erhalten. Nicht dass wirklich alle Gegensätze und Dissonanzen, auf die schon Roth u. a. seit ihm wiederholt hingewiesen haben, restlos sich beseitigen liessen. Die vorhergehenden Ausführungen dürften wohl gezeigt haben, dass einem solchen Versuche vielleicht etwas grössere Schwierigkeiten entgegenstehen, als Brunner annimmt. Aber es sind eben auch dann noch Unebenheiten, welche ihre Erklärung darin finden können, dass bei dem Zusammenschweissen der verschiedenen Stücke, aus denen das Gesetz gebildet wurde, nicht alle Antinomien völlig beseitigt und ausgeglichen worden sind. Die Gegensätze und Ungleichheiten, die sich noch finden, zwingen uns nicht zu der Annahme verschiedener Redaktionen; man kann sie vielmehr erklären als Residua jener grösseren Differenzen, welche in den Kodifikationen bestanden haben, die die Redaktoren zu dem neuen bairischen Gesetzeswerk zusammengefügt und nach den bairischen Rechtsbräuchen umgearbeitet haben.

Hält man hierzu — wie Brunner es getan und wie es die Ausführungen S. 608—648 bis in alle Einzelheiten zeigen — noch die Ueberlegung, dass diese verschiedenen Gesetzesbestandteile bairisches, alamannisches, westgothisches und salfränkisches Recht fast in allen Titeln des Gesetzbuches aufweisen, so muss man darin wohl ein schwerwiegendes Argument anerkennen, welches für die Annahme einer einheitlichen Redaktion des bairischen Gesetzbuches spricht. Man darf hier getrost Brunners Ausführungen folgen, auch wenn man in der Frage der inneren Widersprüche zu einem etwas ungünstigeren Urtheile gelangt.

Eine Frage freilich bleibt dabei immer noch offen, nämlich die, worauf sich bei den Redaktoren die Kenntniss des bairischen Rechtes stützt. In dieser Beziehung sind wir völlig auf Vermutungen angewiesen. Dass rechtskundige Leute, solche, welchen die heimischen Rechtsgebräuche geläufig und bekannt gewesen sind, an der Redaktion beteiligt waren, das steht ausser Zweifel; denn in zahlreichen Fällen haben sie die fremden Rechtssätze sehr glücklich umgeändert, um sie dadurch dem uns auch anderwärts bekannten bairischen Gewohnheitsrechte anzupassen. So wird man vieles ihrer eigenen Rechtskenntniss und ihrer Gestaltungskraft zuschreiben dürfen. Für andere spezifisch bairische Normen liegt die Vermutung nahe, dass sie vielleicht ältere Aufzeichnungen oder Gerichts-